

<https://doi.org/10.1007/s10357-021-3864-9>

**Jochen Schumacher und Peter Fischer-Hüftle, (Hrsg.):
Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar
mit Umweltrechtsbehelfsgesetz
und Bundesartenschutzverordnung;
3. Aufl. 2021; Kohlhammer Verlag, Stuttgart;
1635 Seiten; 189,- Euro; ISBN 978-3-17-030715-5**

Gut 10 Jahre nach Erscheinen der zweiten Auflage liegt nunmehr die lang erwartete dritte Auflage des in Praxis und Rechtsprechung bewährten Kommentars von Jochen Schumacher und Peter Fischer-Hüftle vor, der die umfangreichen Entwicklungen in der Naturschutzgesetzgebung und Rechtsprechung seit Inkrafttreten des BNatSchG 2009 berücksichtigt und daneben weitere Neuerungen enthält.

So wurde der mittlerweile überragenden Bedeutung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für die prozessuale Durchsetzung des Naturschutzrechts durch die Aufnahme einer Kommentierung dieses Gesetzes Rechnung getragen. Autor ist der durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesene Experte auf dem Gebiet der Umweltverbandsklage Professor Dr. Thomas Bunge, der neu in das bewährte Autorenteam aus Vertretern von Rechtswissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung und Naturschutzpraxis aufgenommen wurde.

Beibehalten wurde der interdisziplinäre Ansatz, welcher vor allem der Mitarbeit der Biologin Anke Schumacher zu verdanken ist und dem Kommentar eine Sonderstellung in der Naturschutzrechtswissenschaft verleiht. Durch die Einarbeitung von Sachinformationen aus Biologie und Naturschutzrechtspraxis werden die Hintergründe der gesetzlichen Regelungen veranschaulicht und die Anwendung für die Praxis vereinfacht. Gleichzeitig wird der Blick auch in kritischer Weise auf Defizite der bestehenden Rechtslage in Hinblick auf eine wirksame Durchsetzung des angestrebten Schutzes von Natur und Landschaft gelenkt.

Eine sinnvolle Erweiterung des Werkes besteht in der Aufnahme einer von Dr. Dietrich Kratsch verfassten Kommentierung zur Bun-

desartenschutzverordnung. Mit der erstmaligen Bearbeitung dieses besonders für die Behördenpraxis wichtigen Regelwerks wird eine Lücke in der bisherigen Kommentarliteratur geschlossen und gleichzeitig die Kommentierung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in einem zentralen Punkt ergänzt.

Bei den zahlreichen vom bewährten Autorenteam Schumacher/Schumacher kommentierten Paragraphen ist das in der Praxis besonders bedeutsamen Habitatschutzrecht hervorzuheben. Es wurde auf der Grundlage der Rechtsprechungsentwicklung der letzten zehn Jahre gegenüber der Voraufgabe wesentlich erweitert und konkretisiert. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden eingearbeitet und gleichzeitig die bewährte und praxisorientierte Aufzählung der notwendigen Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Strichlistenform beibehalten. Ausführliche neue Erläuterungen finden sich zu den aktuellen Schwerpunktthemen der Critical Loads sowie zu Bagatell- und Irrelevanzschwellen. Der vollständige Abdruck des Textes der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie im Kommentar werden wie bisher für viele Nutzer der Kommentierung eine erhebliche Arbeits erleichterung darstellen.

Gründlich überarbeitet wurden auch die Kommentierungen von Peter Fischer-Hüftle, u. a. zur Eingriffsregelung (nunmehr mit Erläuterungen zur BKompV), Verbändebeteiligung und -klage sowie der naturschutzrechtlichen Befreiung des §67 BNatSchG. Das bei letzterer Vorschrift von der aktuellen Rechtsprechung in den Vordergrund gerückte Kriterium der atypischen Sondersituation wurde in einem eigenen Gliederungspunkt den übrigen Befreiungsvoraussetzungen vorangestellt. Die praktische Anwendung der Vorschrift wird durch eine ergänzende, nach Lebenssachverhalten geordnete Kasuistik, die sich auch an anderen Stellen des Kommentars wiederfindet, erleichtert.

U. a. das Gebiet des Meeresnaturschutzrechtes wurde auch in der 3. Auflage des Kommentars von Professor Dr. Detlef Czybulka abgedeckt, welcher sich als langjähriger Direktor des Instituts für Seerecht und Umweltrecht der Juristischen Fakultät der Universität Rostock und durch zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet international einen Namen gemacht hat.

Insgesamt handelt es sich um eine gelungene Neubearbeitung, die den Platz des Werks als einer der wichtigsten Standardkommentare des Naturschutzrechts weiter festigen wird.

Dr. Frank Niederstadt, Rechtsanwalt und Dipl. Biologe,
Hannover, Deutschland
